Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
2 RU 231/57

Verkündet
am 31. Januar 1961

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.,

Klägers, Berufungsklägers, Revisionsklägers und Revisionsbeklagten,

gegen

.,

Beklagte, Berufungsbeklagte, Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1961, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,
Bundesrichter D e m i a n i und
Bundesrichter S c h m i t t
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. v. T ü m p l i n g und
Bundessozialrichter Dr. Dr. H e l m s
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Oktober 1957 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezieht von der Beklagten eine Rente für die Folgen eines Arbeitsunfalls vom 24. April 1907. Diese Rente war ursprünglich auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes (JAV) von 979 M berechnet. Im Jahre 1926 wurde der JAV zunächst auf 1077 RM und schließlich auf 1080 RM neu festgestellt. Diese Feststellung des JAV ist seinerzeit rechtskräftig geworden.

Der Kläger bemüht sich seit langer Zeit, eine günstigere Feststellung des JAV zu erreichen.

Mit Schreiben der Geschäftsführung vom 11. Dezember 1950 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß der Berechnung seiner Rente nunmehr rückwirkend vom 1. Juli 1926 an ein JAV von 1815 RM zugrunde gelegt und die Rente in Höhe von 70 v.H. der Vollrente, die er vom 14. Juni 1935 an erhalten hatte, bereits vom 7. März 1935 an gezahlt werde. Diesem Schreiben waren eine besondere Mitteilung über die Berechnung des Zuschlags nach dem Gesetz über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (UVVG) und eine Abrechnung über die Rentenzahlungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1926 bis zum 31. Dezember 1950 beigefügt, in der die für die Zeit bis zum 31. Mai 1948 geschuldeten und tatsächlich gezahlten Beträge im Verhältnis 10:1 von RM in DM umgerechnet sind. Zugleich hat die Beklagte die Rente in der neuen Höhe vom Januar 1951 an zur Zahlung durch die Post angewiesen.

Der Kläger, der im Sommer 1951 begonnen hatte, sich um eine Umrechnung der Zahlung für die Zeit vor dem 1. Juni 1948 im Verhältnis 1:1 und um eine günstigere Berechnung des JAV zu bemühen, verlangte schließlich im Februar 1954 die Erteilung eines "berufungsfähigen Bescheides".

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Nachdem die Beklagte die Erteilung eines Bescheides durch ein von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnetes Schreiben vom 11. Februar 1954 abgelehnt hatte, erhob der Kläger am 5. Juli 1954 beim Sozialgericht (SG) Kassel Klage mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, die Rente rückwirkend vom 1. Juli 1926 nach dem tatsächlichen Verdienst eines kaufmännischen Angestellten umzurechnen. Außerdem wendete er sich im Verfahren vor dem SG gegen die Umrechnung der RM-Beträge im Verhältnis 10:1.

Das SG hat durch Urteil vom 5. Dezember 1956 die Klage als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger beim Hessischen Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung einer Rente nach dem tatsächlichen Verdienst eines kaufmännischen Angestellten vom 30. Juni 1925 an zu verurteilen. Ob die Beklagte den nachzuzahlenden Betrag "unverkürzt abgewertet oder gar mit den üblichen Haben-Zinsen" zu zahlen habe, hat der Kläger "in das Ermessen des Gerichts" gestellt.

Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte dem Kläger auf Grund einer Anregung des Berichterstatters einen Bescheid vom 14. Mai 1957 erteilt, in dem der JAV rückwirkend vom 1. Juli 1925 an auf 1815 DM festgestellt ist. In diesem Bescheid lehnte es die Beklagte ausdrücklich ab, der Rentenberechnung den JAV eines kaufmännischen Angestellten in der Zeit vom 1. Juli 1924 bis zum 30. Juni 1925 zugrunde zu legen und die sich aus der Änderung des JAV ergebenden Rentennachzahlungen für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 30. Juni 1948 unabgewertet im Verhältnis 1 RM = 1 DM zu zahlen. Außerdem ist im Bescheid der Beginn der an Stelle der bisherigen Rente in Höhe von 40 v.H. der Vollrente vom 14. Juni 1935 an gezahlten Rente von 70 v.H. der Vollrente auf den 7. März 1935 vorverlegt worden. Dem Bescheid sind Mitteilungen über den Zuschlag nach dem UVVG und die Zulage nach dem Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfall-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

versicherung vom 29. April 1952, auf die im Bescheid Bezug genommen ist, und eine Abrechnung für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 31. Mai 1957 beigefügt.

Der Kläger hat auch nach Erteilung dieses Bescheides seine Klage aufrechterhalten. Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt und ausdrücklich die Auffassung vertreten, daß der Bescheid nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei.

Das LSG hat durch Urteil vom 8. Oktober 1957 die Berufung zurückgewiesen. Es ist der Auffassung, das Klageverfahren sei durch die Erteilung des Bescheides vom 14. Mai 1957 in der Hauptsache erledigt; dieser Bescheid sei auch nicht nach § 96 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden; die Beklagte müsse vielmehr über die Einwendungen des Klägers gegen diesen Bescheid ein Vorverfahren durchführen und dem Kläger dadurch den Klageweg neu eröffnen.

Die Revision ist vom LSG nicht zugelassen worden.

Das Urteil ist dem Kläger am 14., der Beklagten am 15. Oktober 1957 zugestellt worden.

Der Kläger hat gegen das Urteil des LSG mit einem am 31. Oktober 1957 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz, der von ihm selbst unterzeichnet ist, Revision eingelegt und zugleich beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG das Armenrecht zu bewilligen. Nachdem der Senat durch Beschluß vom 6. Juli 1960 dem Kläger das Armenrecht bewilligt hatte, hat der Vorsitzende dem Kläger durch Verfügung vom 1. August 1960 Rechtsanwalt B=====in Kassel als Prozeßbevollmächtigten beigeordnet. Rechtsanwalt B=====hat am 16. August 1960 Revision eingelegt und diese zugleich auch begründet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Er beantragt,

dem Kläger für die Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren

und

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen sowie die Revision der Beklagten als unzulässig zu verwerfen.

Die Beklagte hat am 1. November 1957 Revision eingelegt und diese zugleich auch begründet. In der mündlichen Verhandlung am 31. Januar 1961 hat sie beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen, auf die Revision der Beklagten das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

II

Die vom Kläger selbst am 31. Oktober 1957 eingelegte Revision war nicht geeignet, die Fristen für die Einlegung und Begründung der Revision zu wahren. weil sie - entgegen der zwingenden Vorschrift des § 166 SGG - nicht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet ist.

Für die Versäumung dieser Frist ist dem Kläger jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) zu gewähren. Er hat innerhalb der Frist für die Einlegung der Revision beantragt, ihm das Armenrecht zu bewilligen (vgl. § 167 SGG), und ist erst durch den Beschluß vom

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

6. Juli 1960, mit dem ihm der erkennende Senat das Armenrecht bewilligt hat, und durch die Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 1. August 1960, mit der ihm Rechtsanwalt B===== als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet worden ist, instand gesetzt worden, das Revisionsverfahren durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten zu betreiben. Rechtsanwalt B===== hat bereits am 16. August 1960 formgerecht Revision eingelegt und sie zugleich auch begründet. Infolgedessen hat die Revision des Klägers als form- und fristgerecht eingelegt zu gelten.

Da das LSG die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und nicht über einen ursächlichen Zusammenhang im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG entschieden hat, hängt die Statthaftigkeit der Revision davon ab, ob das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leidet, der von der Revision gerügt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Revision wendet sich - ua - dagegen, daß das LSG über den zwischen den Beteiligten hinsichtlich der Höhe des JAV bestehenden Streit nicht entschieden und insbesondere den Bescheid der Beklagten vom 14. Mai 1957 nicht zum Gegenstand seiner Entscheidung gemacht hat. Diese Rügen sind berechtigt.

Das LSG hat die vom Kläger am 5. Juli 1954 beim SG Kassel anhängig gemachte Klage dahin ausgelegt, der Kläger habe mit ihr die Erteilung eines "rechtsmittelfähigen" Bescheides über die Höhe des JAV - und die Umrechnung der Nachzahlungen für die Zeit vor der Währungsreform - angestrebt. Das LSG hat deshalb die Klage in der Hauptsache als durch die Erteilung des Bescheides vom 14. Mai 1957 erledigt angesehen. Nach der Auffassung des erkennenden Senats hat das LSG jedoch verkannt, daß es dem Kläger nicht nur darauf ankam, die Beklagte

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

zur Erteilung eines neuen Bescheides zu zwingen, der dann erst die Grundlage für ein neues sozialgerichtliches Verfahren über seinen Anspruch auf einen höheren JAV bilden sollte. Wie aus dem Wortlaut der Klageschrift erkennbar ist, wollte der Kläger vielmehr mit der Klage unmittelbar erreichen, daß die Beklagte verurteilt wird, ihm eine Rente nach einem höheren JAV, nämlich nach dem Vergleichsverdienst eines kaufmännischen Angestellten, zu zahlen und ihm die sich daraus ergebende Rentenerhöhung vom 1. Juli 1926 an nachzuzahlen. Die Klage ist also auf Verurteilung zu einer Leistung gerichtet.

Den streitigen JAV hatte die damalige Sektion VI der Beklagten in Mainz, nachdem sie eine solche Regelung mit einem Schreiben vom 20. September 1950 angekündigt hatte, durch ein von der "Geschäftsführung" unterzeichnetes Schreiben vom 11. Dezember 1950 rückwirkend für die Zeit vom 1. Juli 1926 an auf 1815 DM festgestellt und dem Kläger eine Abrechnung über die hiernach für die Zeit vom 1. Juli 1926 bis zum 31. Dezember 1950 zu zahlenden Beträge erteilt. Zugleich hatte sie für die Zukunft die Rente in der neuen Höhe zur Zahlung angewiesen.

Hierin liegt nach der Auffassung des erkennenden Senats ein Verwaltungsakt der Beklagten, durch den diese die Rentenzahlungen an den Kläger neu geregelt hat. Es handelt sich nicht, wie die Revision der Beklagten möglicherweise annimmt, um einen "Vergleich" zwischen der Beklagten und dem Kläger. Abgesehen davon, daß es nach der Auffassung des erkennenden Senats fraglich ist, ob die öffentlichrechtlichen Vorschriften über das Feststellungsverfahren der Versicherungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung für eine solche vertragliche Regelung der Leistungsverpflichtung des Versicherungsträgers Raum lassen

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

(vgl. aber EuM 20, 177), enthält der Wortlaut des Schreibens weder eine Bezugnahme auf einen bereits geschlossenen Vergleichsvertrag noch ein Angebot eines solchen Vertragsabschlusses. Rechtsgrundlage für die im Schreiben vom 11. Dezember 1950 getroffene Neuregelung ist vielmehr ausschließlich § 619 der Reichsversicherungsordnung (RVO), der den Versicherungsträger berechtigt, die Leistung ohne Rücksicht auf die bindende Wirkung vorangegangener Feststellungen neu festzustellen, wenn er sich davon überzeugt hat, daß der Verletzte Anspruch auf eine günstigere Regelung hat.

Die Klage richtet sich deshalb notwendigerweise auch gegen diese Neuregelung der Rentenzahlungen und ist somit eine zusammengefaßte Anfechtungs- und Leistungsklage.

Allerdings ist die durch das Schreiben vom 11. Dezember 1950 getroffene Neuregelung nicht formgerecht erfolgt. Die Beklagte hat zwar durch die Geschäftsführung ihrer Sektion, also durch ein vertretungsberechtigtes Organ, eine verbindliche Erklärung abgegeben, hat es aber unterlassen, die Rente durch einen förmlichen Bescheid (§§ 1569 a, 1583 RVO; vgl. EuM 25, 165) neu festzustellen. Da das Schreiben vom 11. Dezember 1950 entgegen § 1590 RVO keine Rechtsmittelbelehrung enthält, konnte die darin getroffene Neuregelung dem Kläger gegenüber bis zum Inkrafttreten des SGG keine Rechtskraft erlangen. Ob nach dem Inkrafttreten des SGG trotz der Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsakts eine Bindung (§ 77 SGG) mit dem Ablauf der Jahresfrist des § 66 Abs. 2 SGG eingetreten wäre, kann dahingestellt bleiben, da die Klage innerhalb dieser Frist erhoben ist.

Der Kläger war also berechtigt, die Neuregelung der Rentenleistung zum Gegenstand einer Anfechtungsklage zu machen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Auch gegen die Zulässigkeit der mit der Anfechtungsklage verbundenen Leistungsklage bestehen keine Bedenken, da jedenfalls im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem LSG die im Schreiben vom 11. Dezember 1950 formfehlerhaft getroffene Regelung durch die Regelung in dem förmlichen Bescheid vom 14. Mai 1957 ersetzt war.

Dieser Bescheid war - entgegen der Auffassung des LSG - nach § 96 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Er hat den ursprünglich angefochtenen formfehlerhaften Verwaltungsakt in vollem Umfang ersetzt und ihn u.a. auch insofern geändert, als durch ihn die Neufeststellung des JAV auf den 1. Juli 1925 vorverlegt worden ist. Das LSG hätte deshalb über diesen Bescheid mitentscheiden müssen, ohne daß es darauf ankam, ob die Berufung gegen das Urteil des SG zulässig war (BSG 4, 24, 26; vgl. auch BSG 5, 158, 162). Das LSG war an einer Entscheidung über den Bescheid vom 14. Mai 1957 auch nicht dadurch gehindert, daß der Bescheid - wie das LSG meint - zunächst zum Gegenstand eines Vorverfahrens gemacht werden mußte. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Vorverfahren erforderlich ist, wenn ein Versicherungsträger auf Grund des § 619 RVO von seiner Berichtigungsbefugnis Gebrauch gemacht und eine günstigere Leistung festgestellt hat, weil seiner Auffassung nach hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Wie der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 31. Januar 1961 - 2 RU 4/58 - mit näherer Begründung dargelegt hat, steht es der Anwendung des § 96 nicht entgegen, daß der neue Verwaltungsakt nicht in einem Vorverfahren nachgeprüft worden ist (vgl. hierzu auch Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur SGb, Anm. 1d zu § 96 SGG, S. II/24; Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der SGb, Anm. 3 zu § 96 SGG).

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das Verfahren des LSG leidet somit an einem wesentlichen Mangel, der von der Revision des Klägers gerügt ist. Die Revision ist deshalb statthaft.

Sie ist auch begründet; denn das LSG hätte bei richtiger Verfahrensweise über die im Bescheid vom 14. Mai 1957 getroffene Neuregelung, d.h. insbesondere über den zwischen den Beteiligten bestehenden Streit hinsichtlich des JAV, entscheiden müssen, anstatt den Kläger auf ein erst neu anhängig zu machendes Verfahren zu verweisen.

Die Revision der Beklagten ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden. Die Beklagte ist durch das angefochtene Urteil auch insofern beschwert, als das LSG nicht in der Sache selbst entschieden hat und über den zwischen den Beteiligten bestehenden materiellen Rechtsstreit, wenn das Urteil des LSG Rechtskraft erlangen würde, in einem neu anhängig zu machenden Verfahren über den Bescheid vom 14. Mai 1957 entschieden werden müßte.

Soweit die Beklagte - im Ergebnis mit der Revision des Klägers übereinstimmend - rügt, daß das LSG nicht über den Bescheid vom 14. Mai 1957 entschieden hat, rügt sie, wie bereits dargelegt, einen tatsächlich vorliegenden wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG. Die Revision der Beklagten ist deshalb gleichfalls statthaft. Ein Eingehen auf die übrigen Rügen der Revision der Beklagten ist nicht erforderlich. Die Revision der Beklagten ist aus denselben Gründen wie die des Klägers auch begründet.

Da eine Entscheidung des erkennenden Senats in der Sache selbst infolge des Fehlens ausreichender Feststellungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nicht möglich ist, mußte das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS